Copia, Eines Marckgrafen;
Entstandt das Vndergericht. –

Allen Vnsern Amtleuten und Knechten, Vnsern Statt Schultheissen, Burgermeistern, und Rathsfreunden, sambtlichen Vnsern Gnedigen Gruß zuvor. Ehrsame Liebe getreue. Wir haben Euch Vnsere Gnedigen Marckgrafen Befehl vberbracht, und zu verstehen gegeben, was massen sich Graf Hanß Jacob von Montfort, Herr zu Tettnang, Vnser Landtvogt in Schwaben, Vnser Lieber Vetter und Gevatter, Ehrsame Hr. Hr: Leonhard Hochmann, Burgermeister: Hr: Conrad Kienlin, der Zeit Pflegern, des Gotteshauß allhier Heiligen Pflegern der Landtstuben, als Vnsern Rathsfreunden: Hr. dann Ehrs: Christoffen Meister, Statthalter: H. H. Vogtgerichts Meister: Francisci Reinli, Burgermeisters Vnd dann Meister H. Jacob Pfleiderer, Burgermeister, Ehrs: Vogtgerichts, Vnd des Gotteshauß Ehrsamen, als Vnserm Pfleiderer Rathsfreunden Vnd Vnderthanen Vogtgerichts Eingesessenen: Hr. dann Meister Jacob Christoffen Burgermeister, Ehrs: Vogtgerichts, Vnd des Gotteshauß Ehrsamen, als Vnserm Rathsfreunden Vnd Vnderthanen Vogtgerichts Eingesessenen: Hr. dann Meister Jacob Christoffen Richtern, in Gegenstand

Mit dienstschuldigster bitt, Landschaffte, dasselbige zu halten, das er, dem
allem nicht Folge thun, sondern Sie vor dem Gericht gestellen, dem
selben in das seine dasjenige und soviel zuthun, auch allein, was zu Recht
gehöret, eine gantze Nachmahne lassen, und das ausstehende Gelt Inhalts
und ausweise schuldig sein sollen: Wornach Landschaffte sich
seinem Vorbringen darauf gethan, erbeten hat wie Er. Edler. Gestr
auf gnädigste, und auf seinem selbst eigenen gebühren, dem nechsten sie
der Sache niemand seinen gantze zugehörige abwenden sollen.

Actor also nach Vorgehörter Klag, Antwort, Red und widder Red,
eingebrachtem Augenschein, abgehörten Zeugen und Pflichten,
allerley Erheblichen Fürwand, und Gethanen Rechtsatz, zu Recht
verfaßt, und gesprochen: das damit Landschaffte dem seinem Gegentheil
gethan, dem Recht, über alles verfahren, Gelt und Zuthun
aufgesetzt; sie dasselbige, diesem angenommen, und abermahl mit
Gelt Pfand aufgesetzten Recht zu wenden, das Recht und dem Gebot,
auf die alte Rechnung, in Briefe und Maß, wie es Fürher gewesen,
zu leisten schuldig sein sollen, also das dem Klägerischen Theile
doch allemahl Ihr, das Recht, Gerichtszwang und Lust Inhalts, und nicht
vorklagen, auch das Sie dem nach diesem Haus fallenden Regimentsmässig
seine Früchten, und Nutzungen ohne gantze abgerichtet werden:
Dessen Urkunden Ihr Churfürstlichen Gnaden, Klägern, Zeugen begehrt,
dies mit Ihrem mit Churfürstlichen Gnaden Insiegel gnädigst
dem Secret Insigel, Tag Ausf, und Churfürstlichen Regierungen
ohne gantze: gnädigen lassen: D. 29. Tag Octobris: 1648.

Copia: Eines Marckgrafens:

Entschuld, das Ihr Ihro Laad:
und ahligne Emaghaabne
Entschuld: —

A I 1301

Copia. Kayserl. Mayt. Ordinanz, Contra die, so die Land, Statt
religion Confession, die Kirchen als Pfarrherr stürmen

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden Erwöhlter Römischer Kayser zu allen
Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, beyder Sicilien,
Hierusalem, Hungarn, Dalmatien, Croatien etc. König, Infanta in Hispanien,
Ertzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Brabant, Steyer, Kärndten,
Crain, Lothringen, Luxemburg, Geldern, Württemberg, Ober und Nieder
Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heiligen Römischen Reichs,
zu Burgau, Ober und Nieder Lausnitz, Graf zu Habspurg, Tyrol, Pfirt,
Kyburg, Görtz, Landgraf in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck,
Portenau, und zu Salins etc. Thun kund und bekennen hiemit offentlich
für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, Römische Kayser und Könige,
auch sonsten in Crafft dieses Unsers Kayserlichen Brieffs, gegen Jedermänniglich,
Demnach Wir Unsere Kayserliche Majestät, Königliche Würde, Hoheit,
Macht und Gewalt, Unsern Heiligen Römischen Reich, Teutscher Nation,
Unsern Erb-Königreichen und Landen, zu Gutem, Ehre, Lob, Nutz und
Wolfahrt, Unsern Unterthanen, Geistlichen und Weltlichen, Hohen und
Niedern Standts, Ampts, Würden, Wesens und Herkommens, Jedem
nach seinem Stand, Ampt, Würden, Wesen und Herkommen, Gnädigst
und Gnädiglich zu regieren, Unsere Kayserliche Majestät, Königliche
Würde, Hoheit, Macht und Gewalt, Unsern Heiligen Römischen Reich,
Teutscher Nation, Unsern Erb-Königreichen und Landen, zu Gutem, Ehre,
Lob, Nutz und Wolfahrt, Unsern Unterthanen, Geistlichen und Weltlichen,
Hohen und Niedern Standts, Ampts, Würden, Wesens und Herkommens,
Jedem nach seinem Stand, Ampt, Würden, Wesen und Herkommen,
Gnädigst und Gnädiglich zu regieren, Unsere Kayserliche Majestät,
Königliche Würde, Hoheit, Macht und Gewalt, Unsern Heiligen Römischen
Reich, Teutscher Nation, Unsern Erb-Königreichen und Landen, zu Gutem,
Ehre, Lob, Nutz und Wolfahrt, Unsern Unterthanen, Geistlichen und
Weltlichen, Hohen und Niedern Standts, Ampts, Würden, Wesens und
Herkommens, Jedem nach seinem Stand, Ampt, Würden, Wesen und
Herkommen, Gnädigst und Gnädiglich zu regieren, Unsere Kayserliche
Majestät, Königliche Würde, Hoheit, Macht und Gewalt, Unsern Heiligen
Römischen Reich, Teutscher Nation, Unsern Erb-Königreichen und Landen,
zu Gutem, Ehre, Lob, Nutz und Wolfahrt, Unsern Unterthanen, Geistlichen
und Weltlichen, Hohen und Niedern Standts, Ampts, Würden, Wesens
und

Land, und denen sie sich, dann auch der ihnen angelten Amts V. Herrn Richter auch allen übrigen Richter-gerichten, wie selbe sich machen lassen, und sich alle ihre Herrn Beamten V. Mauern ohne Gnade leisten sollen. Wegen der Klagten Zu seinem Contradictorium dargestan, und weilen sie über. D. D. Schloß ausgesagen V. auf ihre acht mauern gebauten, ihre meinen sie darüber niemand Raum, Gnade zugestigt werden sollen. Actor als wie vor ihre Klag, antwort, und Bild auch ihre Red, nichts weniger seinen, sein, abgeben seinen Brief und Siegel, allen Inhalt für wahr V. sie Haben Zeugschaft Zu Instrument V. gestrogen, das weil Beklagten ihre Versagung die gestan, ihre Lehr, über alles weitern ihre Gnade als Zeugen gebeten auferlegt, sie Instruction seinen angefangenen V. albereit mit Recht auferlegten Lauf Zu machen, das das V. gebe, auf einmalen Rechtsatz, in welch V. was übrig Richter gerichten diesen seinen fürdig sein sollen, also das ihre Eingaben Factum, wie Recht, das Lingst Citata V. Libelle gelassen V. nicht vorgelegen, auch das von dem das dieses Land fallen den Zeugen ihre Herrn Factum V. Rechten ohne Gnade abgeleitet werden. Dessen Urkund Mark Ihro Excellenz, Siegel, Brief, Gnaden, die ihr Herr mit der Stadt Gericht Insiegel Fürstlich gedruckten Secret Insiegel (das V. Urkund Nachkommen ohne Gnade) gebe lassen. D. D. den 20. octobris 1648.

Abcopiert D. 28. July. 1709. V. mir Ehrn Fidl Notar. von Hr: Sebastian Gabriel.

Copia. Herrn Marx Bründl
Lantzhaubtm: Ob der Ens
unte: Ehz Inn Viertl.

Mit

A I 1301